

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.07.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/07/0037

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/07/0038

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Schutzgebietswerber seinen Trink- und Nutzwasserbedarf aus einer bestehenden Gemeinschaftsleitung beziehen könnte, berechtigt die Behörde nicht, einen Schutz für eine bestehende Wasserversorgungsanlage zu versagen (vgl. VwGH 1.2.1983, 82/07/0203).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021070037.L03